



Landesarbeitsamt Nord · Postfach 30 07 · 24029 Kiel

Herrn  
René Bankert  
Claus-Jesup-Str. 37

23966 Wismar

Ihre Nachricht

Datum 02. Februar 1995

Betreff

**Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung**

Sehr geehrter Herr Bankert,

Ihren Antrag vom 15.01.1995 habe ich nach Maßgabe des beigefügten Erlaubnisscheins stattgegeben.

Die Gebühr für die Erlaubnis setze ich gem. § 24 Abs. 2 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) in Verbindung mit dem Verwaltungskostenge-setz (VwKostG) auf 1.000,-- DM fest, auf die ich den geleisteten Kostenvorschuß in Höhe von 1.000,-- DM anrechne. Diese Kostenent-scheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden (§ 22 VwKostG).

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats, nachdem dieser Be-scheid Ihnen bekanntgegeben worden ist, beim Landesarbeitsamt Nord, Projensdorfer Straße 82, 24106 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Bei der Ausübung der Arbeitsvermittlung sind die einschlägigen Be-stimmungen des Arbeitsförderungs-gesetzes sowie die Arbeitsvermitt-lerverordnung (AVermV) und die Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung (PrAVV) zu beachten. Abdrucke dieser Vorschriften haben Sie bereits erhalten. Sie können auch beim Landesarbeitsamt eingesehen werden.

**H I N W E I S E**Vereinbarungen, die ausschließen sollen, daß ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer für die Arbeitsvermittlung andere Vermittler oder die Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nimmt - sog. **Exklusivver-träge** -, sind unzulässig (§ 24a Nr.4 AFG).

Ansprechpartner(in)	
Frau Nowak	
Tel. Durchwahl(04 31) 33 95	525
Telefax (04 31) 33 95	511
Besucheranschrift	<input checked="" type="checkbox"/> Projensdorfer Str. 82 <input type="checkbox"/> Zum Brook 4
Mein Zeichen (bitte immer angeben)	
Ib2.1 - 5194.2 (BAN)	

